



Sektionsschiedsrichterordnung Classic des WKBV

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Organe	3
3	Wahlen	3
4	Aufgaben	4
5	Ausbildung	5
6	Prüfung	5
7	Fortbildung	5
8	Leistungsklassen	6
9	Schiedsrichterausweis	6
10	Einsatz von Schiedsrichtern	7
11	Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters	8
12	Beobachtungen	10
13	Finanzen	10
14	Werbung	10
15	Ehrungen	11
16	Ahndungsvorschriften	11
17	Inkrafttreten	12

Einleitung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsneutral verstanden werden soll.

1 Allgemeines

- 1.1.1 Diese Schiedsrichterordnung regelt die Organisation des Schiedsrichterwesens und die Spielleitung auf der Grundlage der sportlichen Redlichkeit und der Achtung der Sportler unter Beachtung der Sportordnung des DKBC sowie der Durchführungsbestimmungen Classic und der Rechts- und Verfahrensordnung des WKBV.
- 1.2 Jeder Schiedsrichter hat als Vorbild des fairen Sports aufzutreten und zu leiten. Seine Entscheidungen müssen neutral, korrekt und von Fachkompetenz geprägt sein.
- 1.3 Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Mitgliederverbands nach Ziff. 6.1 der Satzung sein. Er kann im Falle mehrerer Mitgliedschaften nur von einem Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung gemeldet werden.
- 1.4 Die Spiele in den Bundesligen sowie sämtliche Wettkämpfe im WKBV finden unter Schiedsrichteraufsicht statt, soweit sie als unter Aufsicht durchzuführende Wettkämpfe nach den aktuellen Durchführungsbestimmungen bestimmt sind.
- 1.5 Jedes Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung, das in einer der Bundesligen oder den Württembergischen Verbandsligen mit einer oder mehreren Mannschaften vertreten ist, hat für jede dieser seiner Mannschaften einen Schiedsrichter der Leistungsklassen A oder B zu stellen. Die Meldung hat bis spätestens 01.09 eines Jahres an den Sektionsschiedsrichterwart zu erfolgen. **Jeder Schiedsrichter darf nur bei einem Klub und einer Mannschaft benannt werden.**
- 1.6 Die benannten Schiedsrichter sollen mindestens fünf Spiele und maximal 10 Spiele in der Saison (Liga und Pokalspiele) leiten. In Absprache mit dem Sektionsschiedsrichterwart kann die Anzahl erhöht werden. Ein Einsatz bei Meisterschaften (Bezirk, Verband, usw.) ist jederzeit unabhängig der geleiteten Saisonspiele möglich.
- 1.7 Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen, sofern kein Regelverstoß vorliegt.
- 1.8 Ein Schiedsrichter hat stets ordnungsgemäß gekleidet zu sein. Dazu gehören:

- Lange schwarze Stoffhose, schwarze Jeans, schwarze Trainingshose oder Stoffrock, alles unifarben
- rote Oberbekleidung jeweils unifarben oder Sondertrikot
- als Oberteile sind zugelassen: Hemd, Bluse, Poloshirt, Sweatshirt und Sweatjacke, jeweils Kurz- oder Langarm
- Sondertrikot für Bundesligen, Meisterschaften und Final Four, diese sind verpflichtend zu tragen
- bis dahin zwingend im DKBC-Oberteil (mit DKBC Emblem, nicht mit dem der NBC)
- farblich passende Socken oder Strümpfe
- Sportschuhe

Das Schiedsrichteremblem ist auf der linken Brustseite zu tragen. Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild des fairen Sports aufzutreten. Seine Entscheidungen müssen korrekt und von Fachkompetenz geprägt sein.

- 1.9 Dem Schiedsrichter ist ein geeigneter Platz für seine Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.
- 1.10 Schiedsrichter müssen Mitglied eines Vereins/Klubs im DKBC sein.
- 1.11 Digitale Veranstaltungen sind gem. Satzung Ziff. 5.7 zulässig.

2 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens in der Sektion Classic im WKBV sind:

- der Sektionsausschuss Classic.

3 Wahlen

- 3.1 Der Sektionsschiedsrichterwart und der stellvertretende Sektionsschiedsrichterwart wird von den Mitgliedern des Sektionsausschuss gewählt und vom Sektionstag bestätigt.

4 Aufgaben

4.1 Aufgaben des Sektionsschiedsrichterwartes:

- Leitung des Schiedsrichterwesens in der Sektion Classic im WKBV,
- Auswahl der Schiedsrichter für die A-Lizenz-Ausbildung (Bundesliga-Lizenz),
- Genehmigung von Schiedsrichtereinsätzen bei bezirksübergreifenden Einsätzen,
- Eintragen von Schiedsrichtereinsätzen in die entsprechenden Einsatzlisten im WKBV (aktuell WKBV-aktiv),
- Bundesliga Einsätze von Schiedsrichter an die entsprechenden Vereine / Clubs zur Information weiterleiten,
- Stärkung des Ansehens des Schiedsrichterwesens,
- Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens,
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen,
- Herausgabe eines aktuellen Anschriftenverzeichnisses,
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz,
- Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung des DKBC und des WKBV in Zusammenarbeit mit den spielleitenden Stellen,
- Führen einer Einsatzstatistik,
- Anträge zur Änderung der Durchführungsbestimmungen im WKBV und/oder zur Sportordnung,
- Zusammenarbeit mit dem Referenten für das Schiedsrichterwesen im DKBC,
- Zusammenarbeit mit dem Sektionssportwart, dem Verbandslehrwart, den Bezirkssportwarten,
- Ausschreibungen der Aus-, Fort- und Weiterbildungen,
- Ausbildung der Leistungsklasse B (Grundausbildung für Schiedsrichter),
- Durchführung einer Schiedsrichterversammlung einmal jährlich.

5 **Ausbildung**

- 5.1 Zur Durchführung eines der DKBC-Sportordnung und den WKBV-Durchführungsbestimmungen entsprechenden Spielbetriebes bedarf es geeigneter und gut ausgebildeter Schiedsrichter. Dies ist zu gewährleisten durch die Umsetzung der Ausbildungsrichtlinien des DKBC.
- 5.2 Der WKBV überträgt die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Schiedsrichter dem Sektionsschiedsrichterwart ~~Referent Schiedsrichterausbildung~~ und einer von ihm ernannten fachkundigen Person.
- 5.3 Es hat jährlich ein Lehrgang zur Ausbildung und Weiterbildung von Schiedsrichtern zur Erlangung der Lizenz B (Grundausbildung für Schiedsrichter) stattzufinden. Der Termin ist im Rahmenterminplan der Sektion Classic im WKBV zu vermerken. Bei Bedarf sind kurzfristig weitere Lehrgänge einzuplanen.
- 5.4 Bewerber werden von ihrem Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung dem Sektionsschiedsrichterwart gemeldet.
- 5.5 Die Kosten für die Ausbildung trägt der WKBV, inklusive Erstausrüstung (Polo, Pulli oder Sweatshirt, Karten).

6 **Prüfung**

- 6.1 Nach erfolgter Schulung ist eine Prüfung dem Sektionsschiedsrichterwart und einer von ihm benannten fachkundigen Person abzulegen.
- 6.2 Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.
- 6.3 Nach bestandener Prüfung erhält der Schiedsrichter seinen Schiedsrichterausweis. Der Ausweis hat eine Gültigkeit von zunächst vier ~~vier~~ Jahren.

7 **Fortbildung**

- 7.1 Die Schiedsrichter haben die angebotenen Schiedsrichterschulungen/Sitzungen zu besuchen.

- 7.2 Innerhalb von vier Jahren ist ein Fortbildungslehrgang abzuleisten, um die Lizenzverlängerung zu erreichen.
- 7.3 Nimmt ein Schiedsrichter an der Fortbildung nicht teil, verliert er seine Lizenz (siehe Ziff. 4.18 RVO). Er kann diese wiedererlangen, wenn er innerhalb eines Jahres an einem Fort- und Ausbildungslehrgang teilnimmt.
- 7.4 Der Sektionsschiedsrichterwart informiert die Schiedsrichter über E-Mail-Service von Änderungen und Neuerungen der für die Schiedsrichter maßgeblichen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der technischen Vorschriften Classic.

8 Leistungsklassen

- 8.1 NBC-Lizenz:
Schiedsrichter mit der NBC-Lizenz sind berechtigt, internationale und alle nationalen Wettbewerbe zu leiten.
- 8.2 A-Lizenz (Bundesliga-Lizenz):
Schiedsrichter mit A-Lizenz sind berechtigt, alle Wettkämpfe im DKBC zu leiten.
- 8.3 B-Lizenz (Grundausbildung für Schiedsrichter):
Diese berechtigt die Schiedsrichter zur Leitung aller Wettkämpfe des Landesverbands. Darüber hinaus ist ein Einsatz im DKBC-Pokal nach Absprache zwischen Landesschiedsrichterwart und dem DKBC Referent Schiedsrichterwesen möglich. Schiedsrichter bis 18 Jahre dürfen nur Nachwuchsspiele leiten.
- 8.4 Bei groben Verstößen gegen die Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichterwesens wird gem. RVO Ziff. 4.18 gehandelt.

9 Schiedsrichterausweis

- 9.1 Für die Schiedsrichter wird ein einheitlicher Schiedsrichterausweis vom DKBC herausgegeben, der für alle Ebenen und Länder verbindlich ist.
- 9.2 Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum des DKBC und muss beim Ausscheiden auf Verlangen zurückgegeben werden.



9.3 Der Schiedsrichter ist für die Eintragungen seiner geleiteten Spiele im Schiedsrichterausweis selbst verantwortlich.

10 Einsatz von Schiedsrichter

10.1 Schiedsrichter werden durch den Sektionsschiedsrichterwart bzw. durch seinen Stellvertreter eingesetzt.

10.2 Schiedsrichter dürfen bei Spielen auf WKBV-Ebene, an denen Mannschaften ihres Mitglieds nach Ziff. 6.1 der Satzung beteiligt sind, als Schiedsrichter eingesetzt werden, können aber nicht gleichzeitig Spieler oder Betreuer sein.

10.3 Ein durch den Sektionsschiedsrichterwart bzw. durch seinen Stellvertreter eingesetzter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden.

10.4 Sind bei Veranstaltungen mehrere Schiedsrichter im Einsatz, ist ein Hauptschiedsrichter durch den Sektionsschiedsrichterwart zu benennen.

10.5 Der Einsatz erstreckt sich maximal über vier Bahnen. Beim Spiel über sechs Bahnen ist der Einsatz von zwei Schiedsrichter erforderlich.

10.5.1 Lässt es eine Bahnanlage nicht zu, dass eine ordnungsgemäße Leitung des Wettkampfes durch einen Schiedsrichter gewährleistet ist, kann der zuständige Schiedsrichterwart auch zwei Schiedsrichter einsetzen.

10.6 Bei Meisterschaften hat eine Absprache zwischen dem Veranstalter und dem Hauptschiedsrichter über den Ablauf der Veranstaltung zu erfolgen.

10.7 Wird ein Spiel nicht von dem eingesetzten Schiedsrichter geleitet, ohne dass er für Ersatz gesorgt und dies dem Sektionsschiedsrichterwart gemeldet hat, wird dies mit einer Verwarnung geahndet (RVO Ziff.4.1).

10.7.1 Im Wiederholungsfall wird eine Geldbuße gem. RVO Ziff. 4.2 verhängt.

10.7.2 Im weiteren Wiederholungsfall ist mit dem Entzug der Lizenz zurechnen (RVO Ziff. 4.18) .

10.8 Weigert sich ein Schiedsrichter, obwohl er von seinem Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung als Schiedsrichter benannt wurde, ohne triftigen Grund, sich für Spielleitungen einsetzen zu lassen, wird er mit einer Geldbuße belegt, ebenso sein Mitglied nach Ziff. 6.1 der Satzung, falls es keinen Ersatzmann stellen kann (siehe RVO des WKBV Ziff. 4.2).

- 10.9 Erscheint der eingesetzte Schiedsrichter nicht, wird wie folgt verfahren:
- Bei Anwesenheit eines anderen Schiedsrichters kann dieser die Leitung übernehmen, wenn er einverstanden ist. Dies ist auch ohne vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung möglich. Die Mannschaften sind darüber sofort in Kenntnis zu setzen.
 - Ist kein Schiedsrichter anwesend, übernehmen die beiden Spielführer als Aufsichtsführender die Spielleitung nach den geltenden Regeln. Die Mannschaften sind darüber sofort in Kenntnis zu setzen.
 - Kommt ein eingesetzter Schiedsrichter verspätet zu einem Wettkampf, so übernimmt er sofort die weitere Leitung; diese Übernahme bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten, muss aber sofort bekannt gegeben werden.

11 Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters

- 11.1 Der Schiedsrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten, die vom DOSB und seiner Gremien angesetzten Kontrollen zu unterstützen.
- 11.2 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, so rechtzeitig vor dem Wettkampf einzutreffen, dass alle vorbereitenden Arbeiten erledigt und etwaige Mängel noch beseitigt werden können. Das Bespielen der Bahnanlage muss gewährleistet sein, ohne den Spielbeginn zu verzögern.
- 11.3 Der Schiedsrichter hat sich ordnungsgemäß beim Verantwortlichen für den Wettkampf mit seinem Schiedsrichterausweis auszuweisen.
- 11.4 Für den Schiedsrichter besteht während des gesamten Wettkampfes Rauch- und Alkoholverbot. Das Alkoholverbot gilt auch, wenn während des Wettkampfes Pausen eintreten.
- 11.5 Aufgaben vor dem Wettkampf:
- Überprüfung der Bahnen und der Anlage. Die gültige Bahnabnahmeurkunde ist zu überprüfen (in der 1. Bundesliga zusätzlich die internationale Bahnabnahme).
Auch während eines Wettkampfes kann der Schiedsrichter die Bahnen überprüfen und zwar so oft, wie es ihm notwendig erscheint.

Bei der Überprüfung soll die vom Sektionsschiedsrichterausschuss erstellte Kontrollliste (siehe auch Technische Bestimmungen der WNBA) verwendet werden.

Erfolgt ein zweites Spiel unmittelbar nach einem von einem Schiedsrichter geleiteten Wettkampf auf denselben Bahnen, kann auf eine erneute Überprüfung der Anlage verzichtet werden.

- Spielerpasskontrolle durchführen (bis zur Einführung eines digitalen Systems).
- Kugelpasskontrolle bei dem Spiel mit eigenen Kugeln, gemäß den Festlegungen der Sportordnung des DKBC und den Durchführungsbestimmungen des WKBV.
- Überprüfung der Werbegenehmigungen auf Gültigkeit.
- Kontrolle der Antidopingerklärung.
- Eröffnung des Wettkampfes und Freigabe der Bahnen.
- Der Schiedsrichter hat das Recht, alle durch die Technik/Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen.

11.6 Aufgaben während des Wettkampfes:

- Sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufes nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, der Sportordnung des DKBC und den Durchführungsbestimmungen der Sektion.
- Ahndungen von Verstößen gegen die vorgenannten Ordnungen und die Sportdisziplin.
- Nach einmaliger Verwarnung (gelbe Karte) alle folgenden nicht den Regeln entsprechenden Würfe durch Zeigen der gelben und der roten Karte aus der Wertung nehmen und den Verstoß dem Spieler benennen.
- Verwarnungen sind im Spielberichtsbogen zu vermerken.
- Mit einer Verwarnung die Nichtbeachtung von Schiedsrichterentscheidungen ahnden; bei besonders unsportlichem Verhalten kann auch ein sofortiger Verweis (zeigen der roten Karte) erfolgen.
- Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind bindend.
- Bei Unterlassen einer Ahndung (zeigen der Karte/Karten) darf der Spieler nicht durch einen anderen Teilnehmer, z.B. Mannschaftsführer, verwarnet werden. Eine vom Schiedsrichter nachträglich ausgesprochene Verwarnung nach dem nächsten Wurf ist unzulässig.
- Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.

11.7 Aufgaben nach dem Wettkampf:

- Bekanntgabe des vorläufigen Wettkampfergebnisses.
- Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfes auf den Bahnen.
- Fehlende Unterlagen und sämtliche Vorkommnisse auf dem Spielberichtsbogen vermerken.
- Angekreuzte Proteste kommentieren und dem Spielleiter zustellen.
- Rückgabe der Spielerpässe.
- Abschlusskontrolle und Ergänzung des Spielberichts Bogens mit seinem Namen, Schiedsrichterausweisnummer und Unterschrift.

11.7.1 Bei einem Spelausschluss (sofortiger Verweis) durch das Zeigen der roten Karte (Eintragung im Spielberichtsbogen!) hat der Schiedsrichter innerhalb eines Tages einen separaten Bericht anzufertigen, in dem die genauen Gründe für den Ausschluss dargelegt werden. Diesen vom Schiedsrichter unterschriebenen und mit Datum versehenen Bericht erhalten unverzüglich der Spielleiter und der Sektionsschiedsrichterwart.

12 Beobachtung

12.1 Mit der Beobachtung von Schiedsrichtern während deren Wettkampfleitung können Schiedsrichter und in Ausnahmefällen Funktionäre, die im Schiedsrichterwesen geschult sind, in Abstimmung mit dem Sektionsschiedsrichterwart beauftragt werden.

12.2 Über die Ausführung der Wettkampfleitung des beobachteten Schiedsrichters ist dem Sektionsschiedsrichterwart unverzüglich schriftlich zu berichten.

13 Finanzen

Für die Ausübung seiner Tätigkeit erhält der Schiedsrichter eine Aufwandsentschädigung, bei WKBV-Einsätzen gem. Beitrags- und Gebührenordnung des WKBV. Für DKBC-Einsätze gilt dies sinngemäß. Die Abrechnung erfolgt über die Abrechnungsvordrucke des DKBC bzw. des WKBV für Schiedsrichtereinsätze.

14 Werbung

Schiedsrichtern ist es gestattet, während ihrer Einsätze genehmigte Werbung zu tragen.

Die Genehmigungen können

- für Einsätze auf Landesebene nur die Länder entsprechend ihrer Festlegungen erteilen.
- für Einsätze in den Bundesligen und bei Meisterschaften / Final Four nur der DKBC erteilen.

15 Ehrungen

Schiedsrichter werden nach den Kriterien der Ehrenordnung des DKBC und des WKBV auf Antrag des Sektionsschiedsrichterworts geehrt.

16 Ahndungsvorschriften

Der Schiedsrichter untersteht grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des DKB und DKBC und des WKBV.

Ausgenommen sind Verstöße gegen diese Ordnung und das Ansehen der Schiedsrichter, soweit nicht gleichzeitig gegen andere in der RVO geregelte Bestimmungen verstoßen werden.

Zu den Verstößen, deren Ahndungen ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgen zählen:

- Wiederholte Rückgabe von Spielaufträgen ohne zwingenden Grund;
- Nichtbefolgen der Anordnungen der Schiedsrichterorgane;
- Übernahme der Leitung von Spielen nicht zugelassener Mannschaften oder Veranstaltungen.

Die Arbeitsgruppe Schiedsrichter und deren Leiter des DKBC oder auf Landesebene der Landesschiedsrichterwart können folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Suspendierung auf Zeit
- Streichung von der Schiedsrichterliste



17 Inkrafttreten

Diese Sektionsschiedsrichterordnung wurde durch den Sektionsausschuss am 10.11.2023 beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Sektionsschiedsrichterordnung kann durch Beschluss des Sektionsausschuss verändert werden.

René Lenck
(Sektionsvorsitzender)

Melanie Binder
(Sektionsschiedsrichterwartin)